

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1991)

Artikel: Datenschutz oder Falschbeurkundung?

Autor: Aicher, Manuel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Datenschutz oder Falschbeurkundung?

Manuel Aicher

Ich möchte an dieser Stelle von einem Vorfall berichten, der für andere Familienforscher insofern von Interesse sein dürfte, als ihnen vielleicht Ähnliches begegnet ist oder noch begegnen könnte. Sie sollten zumindest auf diese Möglichkeit vorbereitet und dann mit der Rechtslage genügend vertraut sein. Zugleich zeigt dieser Fall, wo die Grenze des Datenschutzes gesetzlich gezogen ist und dass Behörden offenbar nicht scheuen, über diese Grenze hinauszugehen.

Im Auftrag eines Kunden ging ich, ausgerüstet mit einer von diesem ausgestellten Vollmacht, auf das Zivilstandsamt der Stadt Zürich, um Einsicht zu nehmen in das Familienregisterblatt für die Familie des Grossvaters des Kunden. Mir ging es zunächst nur um die genaue Angabe des Geburtsortes und -tages sowie um die Überprüfung der mir angegebenen Daten. Zunächst musste ich mich belehren lassen, dass an eine Einsicht in das Familienregisterblatt nicht zu denken sei, dazu bedürfe es einer speziellen Bewilligung der zuständigen Direktion des Innern des Kantons Zürich.

Vor vier Jahren hatte ich damit beim Zürcher Zivilstandsamt noch keine Probleme. Auf meine Rückfrage, wieso dies nun nicht mehr möglich sei, hiess es, es könnten ja auf dem Familienregisterblatt Eintragungen sein, die ich nicht erfahren dürfe. Ich verwies nochmals auf meine Vollmacht und fragte, welche Angaben ich denn nicht erfahren dürfe. Die Rede war dabei unter anderem von anderen Eheschliessungen des gesuchten Grossvaters. Man könne mir lediglich Auskunft aus dem Familienregister erteilen über Dinge, die ich erfahren dürfe, oder aber einen Familienschein ausstellen.

Nachdem ich per Auskunftserteilung das erfahren hatte, worum es mir ging - nebenbei: Die zuständige Sachbearbeiterin konnte nicht einmal die alte Schrift lesen und fragte jeweils mich, ob es dies oder das heissen könnte - kam ich nochmals auf den Familienschein zu sprechen und wollte nun doch wissen, ob dann wenigstens dort alle Eheschliessungen des Mannes eingetragen würden, wenn sie mir darüber schon mündlich keine Auskunft erteilen dürfe. Zu meinem grossen Erstaunen wurde das verneint. Es würde immer nur diejenige Ehe samt Kindern aus dieser Ehe auf dem Familienschein eingetragen, aus der der Betreffende, in diesem Fall also mein Kunde, abstamme. Andere Ehen blieben unberücksichtigt.

Überrascht war ich insofern, als mir so etwas zum ersten mal begegnet ist, obwohl ich in mehreren Kantonen der Schweiz schon gelegentlich mit Familienscheinen zu tun hatte. Und nach meinem laienhaften, unjuristischen Verständnis, das ich bislang immer hatte, handelt es sich bei einem Familienschein um eine vollständige Abschrift eines Familien- oder Bürgerregistereintrags

über eine Familie, einmal von den gestrichenen oder getilgten Eintragungen abgesehen. Schliesslich leuchtet mir nicht ein, warum eine weitere Eheschliessung des Vaters dem Abkömmling nicht zugänglich sein soll, wohl aber die anderen Kinder, von denen er ja genausowenig abstammt wie von einer anderen Ehe.

Da mir diese Argumentation also reichlich an den Haaren herbeigezogen erschien, bat ich die Dame, die mich bediente, sie möchte mir doch bitte die rechtliche Grundlage dafür nennen, warum andere Eheschliessungen auf dem Familienschein nicht eingetragen würden. Sie kam mit einem Exemplar der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) wieder, die ich bislang nur vage kannte, und verwies auf Art. 138 ZStV. Dieser besagt:

1. Der Zivilstandsbeamte erstellt auf Verlangen Auszüge aus dem Familienregister (Familienscheine und Personenstandsausweise für Schweizer Bürger) und aus den Einzelregistern (Geburts-, Todes-, Ehe- und Anerkennungsscheine). Abgekürzte Auszüge über Geburt, Tod und Ehe können aufgrund des betreffenden Einzelregisters oder des Familienregisters erstellt werden.

1bis. [... , hier uninteressant]

2. Jedermann ist berechtigt, über die ihn selbst betreffenden den Registereintragungen Auszüge zu verlangen. Im übrigen werden Auszüge nur ausgestellt an Verwandte in gerader Linie, an den Vormund, an Personen, die ein unmittelbares, schutzwürdiges Interesse dartun, ferner an Bevollmächtigte dieser Personen sowie an die in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Behörden.
3. Von gelöschten und überdeckten Eintragungen sowie von gelöschten Teilen einer Eintragung dürfen Auszüge oder Abschriften nur mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

Der Inhalt ausgerechnet dieses Artikels war mir einigermaßen geläufig. Ich hatte erwartet, dass es eventuell besondere Ausführungsvorschriften oder versteckte Regelungen geben würde, die die eigenwillige Praxis des Zivilstandsamtes der Stadt Zürich rechtfertigen würden. Ich dachte auch an eine kantonale Verordnung, die das Ganze nochmals anders regelt. Das ist nicht der Fall, jedenfalls wurde ich in der weiteren Auseinandersetzung nicht mit anderen Vorschriften konfrontiert.

Damit können wir als Zwischenergebnis festhalten, dass auch in den letzten Jahren zunehmender Erwartungen an den Datenschutz keine speziellen Vorschriften für Auskünfte aus den zivilstandsamtlichen Registern erlassen worden sind. Die letzte Änderung der hier beachtlichen Passagen der ZStV erfolgte 1988. Da das Zivilstandswesen aber eine Bundesangelegenheit ist, könnte auch eine kantonale Vollziehungsverordnung kaum etwas festlegen, was der ZStV widerspräche.

Somit ist das ganze Spannungsfeld zwischen Familienforschung und Datenschutz für die ganze Schweiz für die Zeit nach 1875 nach wie vor durch die ZStV geregelt, einmal von mehr oder weniger grosszügigen Handhabung einzelner Zivilstandsämter oder von den kantonalen Bewilligungen abgesehen, die unter sehr unterschiedlichen Bedingungen und zu sehr unterschiedlichen Tarifen erteilt werden. Das gilt insoweit für die Zeit auch vor 1876, als viele Kantone die Kirchenbücher in die Zuständigkeit der Zivilstandsämter überführt haben und als Zivilstandsregister erklärten. Insbesondere werden die Vorläufer der Familienregister, die Bürgerregister und Haushaltungsrodel gleich behandelt wie die Familienregister, ob sie nun aus der Zeit vor oder nach 1876 stammen. Der hier behandelte Fall betraf auch eine Zeit, als es Familienregister noch gar nicht gab.

Über die gedeckten oder gelöschten Einträge braucht man sich nicht weiter zu streiten. Hier ist Art. 138 Absatz 3 ZStV eindeutig. Solche Eintragungen erscheinen auf den Auszügen nicht. Dies betrifft insbesondere Namensänderungen oder Adoptionen, bei denen der Adoptierte aus dem Familienregisterblatt seiner vorherigen Eltern gelöscht wird. Löschen bedeutet hier, dass das Gelöschte einfach durchgestrichen wird.

Um einen solchen Fall ging es hier aber gerade nicht. Der Tod eines Ehegatten, eine Scheidung oder eine Wiederverhehlichung führt ja nicht zur Löschung der Eintragungen über diese Eheschliessung und den betreffenden Ehepartner im Familienregister, vielmehr werden neue Eintragungen nur hinzugefügt. Selbst eine Scheidung führt nicht zur "Löschung" der Ehe im Familienregister; die Scheidung wird lediglich neben der Ehe eingetragen.

Leider drehte sich die ganze Argumentation während meines Besuchs auf dem Zivilstandsamt der Stadt Zürich nur um Art. 138 ZStV. Da hier nichts von irgendwelchen Dingen die Rede ist, die zwar nicht gelöscht oder überdeckt sind, aber dennoch nicht auf Auszügen erscheinen, gab ich mich noch nicht zufrieden. Die Sachbearbeiterin beharrte auf ihrem Standpunkt und meinte, mein Kunde würde von einer anderen Ehe des Ehemannes ja nicht abstammen. Auszüge würden aber nur an direkte Abkömmlinge (Verwandte in grader Linie) ausgestellt.

Hier werden zwei verschiedene Begriffe vermischt; der Begriff des Auskunftsberechtigten und jener der Auskunft (des Auszugs) selbst. Die Verwandtschaft in direkter Linie entscheidet nur darüber, ob jemand berechtigt ist, einen Auszug zu verlangen; sie bestimmt also den Kreis der Antragsberechtigten. Über das, was der Auszug enthält, sagt diese Regelung des Abs. 2 von Art. 138 ZStV überhaupt nichts aus. Das ist laut Absatz 1 geregelt.

Auch die nächste Vorgesetzte versuchte es zunächst mit dieser Vermischung von Antragsberechtigung und Inhalt des Familienscheins, die, um es zu wiederholen, eindeutig dazu führen müsste, dass auch die anderen Kinder, von denen der Antrag-

steller nicht abstammt, nicht mehr auf dem Familienschein stehen. Er dürfte demnach nur noch die leiblichen oder Adoptiv-eltern und dasjenige Kind enthalten, von dem der Betreffende abstammt. Vom ursprünglichen Eintrag ins Familienregister, wie ihn die Familienforscher kennen, bliebe kaum mehr etwas übrig.

Als ich mich damit nicht zufrieden gab, versuchte es die Vorgesetzte mit einer anderen Argumentation: Gegenstand des Eintrags in einem Familienschein sei nicht der komplette Familienregister-eintrag, sondern die Ehe im familienrechtlichen Sinne. Eine Ehe wird mit der Eheschliessung eingegangen und endet im Normalfall entweder durch Tod des ersten Ehegatten oder durch Scheidung. Danach existiere die Ehe nicht mehr. Wenn ein Ehepartner eine neue Ehe eingehen würde, sei das die Gründung einer vollständig neuen Familie. Das sei letztendlich der Grund, warum weitere Ehen nicht auf dem Familienschein eingetragen würden. Es gebe sozusagen einen Zeitraum zwischen Auflösung der einen und Schliessung der nächsten Ehe, in dem gar keine Familie existiere. Diese Argumentation bewegte sich nun wirklich auf der Ebene dessen, was eigentlich ein Familienschein dem Inhalt nach ist, brachte also nicht mehr Verschiedenes durcheinander.

Damit gab ich mich zunächst zufrieden und bestellte meinen Familienschein, der tatsächlich nach einigen Tagen mit nur einer Ehe eintraf sowie der Bemerkung "nur 1. Ehe".

Zuhause angekommen, besorgte ich mir die ZStV und machte mich damit etwas näher vertraut. Ich versuchte zunächst, mir klar zu werden, was ein Familienschein eigentlich ist. Es zeigte sich, dass die wichtigste Vorschrift über den Inhalt von Auszügen in der Diskussion auf dem Zivilstandsamt völlig ausser Acht gelassen wurde, nämlich Art. 140 ZStV. Dort heisst es:

1. Die Auszüge geben den wesentlichen Inhalt der Eintragungen wieder.
2. Folgende Angaben werden in den Registerauszügen weggelassen:
 1. in Geburtsscheinen für Kinder, deren Eltern im Geburtsregister nicht als miteinander verheiratet bezeichnet sind: die Geburtsdaten und die Abstammung der Eltern;
 2. in Ehescheinen: allfällige gemeinsame Kinder sowie gegebenenfalls die Namen eines früheren Ehegatten und das Datum der Auflösung der früheren Ehe; auf Verlangen überdies die Erwähnung der Erklärung über die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts durch eine Schweizer Bürgerin, die einen Ausländer geheiratet hat;
 3. in Auszügen aus dem Familienregister: die Eintragung am Fusse des Blattes sowie gegebenenfalls die Bezeichnung "adoptiert" oder "legitimiert"; ferner auf Verlangen:
 - a) in Familienscheinen: die Angaben über den Grund und das Datum des Bürgerrechtserwerbs;
 - b) in Personenstandsausweisen für Schweizer Bürger: die Namen der Eltern und gegebenenfalls der Name des gegenwärtigen oder früheren Ehegatten und das Datum der Auflösung der Ehe.
3. Geburtsscheine für adoptierte Personen werden aufgrund des Deckblattes ausgestellt."

Art. 138 I ZStV enthält also eine Legaldefinition für den Familienschein. Es handelt sich demnach um "Auszüge aus dem Familienregister". Was Auszüge sind, regelt Art. 140 ZStV. In Absatz I heisst es, dass die Auszüge den wesentlichen Inhalt der Eintragungen wiedergeben. Der Begriff ist also nicht im Alltagssinne zu verstehen, dass hier etwa das Zivilstandsamt irgendeinen Bruchteil dessen auf den Familienschein schreiben muss, was im Familienregister steht.

Dass eine Eheschliessung und die Lebensdaten eines Ehegatten wesentlicher Inhalt eines Eintrags im Familienregister sind, wird wohl mit Ernst niemand bestreiten können. Somit müssen jede Eheschliessung und die Daten der jeweiligen Ehepartner auf dem Familienschein angegeben werden.

Die Argumentation jedenfalls, dass Grundlage des Familienscheins nicht der Eintrag im Familienregister sei, sondern die Familie als Ehe, widerspricht Art. 140 II Ziffer 3 ZStV, dessen Wortlaut hier eindeutig ist. Die Legaldefinition des Familienscheins in Art 138 I ZStV bezieht sich ausdrücklich nicht auf den Begriff der Ehe, nicht einmal auf den Begriff der Familie, der seinerseits auslegungsbedürftig wäre - beide Begriffe tauchen im Gesetzestext überhaupt nie auf -, sondern unmittelbar auf das Familienregister selbst. Diese Klarheit im Wortlaut lässt keinen abweichenden Auslegungsspielraum zu. Es kommen allenfalls noch die Weglassungstatbestände in Betracht.

Was weggelassen werden kann, regelt Art. 140 II, wobei es sich um eine abschliessende Regelung handelt, da eine enumerative Aufzählung erfolgt und kein allgemeiner Vorbehalt oder ein zusätzlicher Ausnahmetatbestand angegeben ist.

Es ist in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft unumstritten, dass ein Gesetz, das bestimmte Tatbestände der Reihe nach aufzählt, diese Aufzählung vollständig versteht, es sich also nicht um einen erweiterbaren Katalog von Tatbeständen handelt. Wünscht man das Gegenteil, will man also das spätere Anfügen weiterer Tatbestände durch Auslegung oder Rechtsprechung offenlassen, so wird dies durch entsprechende Formulierungen deutlich gemacht, in dem es entweder vor der Nennung der Tatbestände heissen würde "zum Beispiel", "unter Anderem", "insbesondere" usw. Oder, indem unter die Tatbestände selbst eine Generalklausel mit aufgenommen wird, in unserem Fall zum Beispiel "Weitere Weglassungen sind aus besonderem Grund zulässig".

Mit solchen allgemeinen Formulierungen, meistens für Härtefälle gedacht, will man gerade für spätere Entwicklungen eine ergänzende Auslegung ermöglichen, damit ein Gesetz der Wirklichkeit angepasst bleibt und man nicht immer bei jedem neuen zu regelnden Fall das Gesetz ändern muss.

Egal, ob man es begrüsst oder nicht, man muss akzeptieren, dass der Gesetzgeber hier den ersteren Weg gegangen ist. Man findet nirgendwo einen Hinweis auf die Zulässigkeit einer

Auslegung, die die hier erwähnten Tatbestände um Neue ergänzen könnte. Selbst wenn es einmal eine kantonale Verordnung geben sollte, die die Weglassungen weiter ausdehnen sollte, wäre diese nicht zulässig, da sie in diesem Punkt gegen Bundesrecht verstösst.

Als zweites Ergebnis können wir also festhalten, dass ein Auszug aus einem zivilstandsamtlichen Register - sei es nun ein Familienschein, ein Geburts-, Ehe-, Anerkennungs- oder Todesschein - all das wiedergeben muss, was in der Originalurkunde steht und nicht und nur nach Art. 140 II ZStV weggelassen werden kann.

Für den Familienschein - und um ihn geht es hier - regelt Art. 140 II Ziffer 3 ZStV die Weglassungen. Daraus geht eindeutig hervor, dass irgendwelche Eheschliessungen oder Daten von Ehegatten nicht weggelassen werden können. Wird es nicht ausdrücklich verlangt, können (neben den gelöschten und überdeckten Eintragungen, vgl. Art. 138 III ZStV) nur folgende drei Arten von Eintragungen auf dem Familienschein weggelassen werden:

- Eintragungen am Fusse des Familienregisterblattes
- Die Bezeichnung "adoptiert", soweit vorhanden
- Die Bezeichnung "legitimiert", soweit vorhanden

Ich möchte betonen, dass in diesen Fällen die Weglassung von der ZStV zwingend vorgeschrieben ist. Werden solche Einträge auf einen Familienschein übertragen, ist dies genauso rechtswidrig wie das Weglassen anderer Eintragungen.

Abgesehen davon, dass nach dem Wortlaut und der sinngemässen Auslegung der Zivilstandsverordnung also ein wirklicher, d.h. kompletter Auszug des wesentlichen Inhalts eines Eintrags im Familienregister erteilt werden müsste, die im beschriebenen Fall erfolgte Weglassung daher rechtlich unzulässig war, ergibt sich diese Rechtslage auch aus folgenden Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes:

1. Da es sich um Bundesrecht handelt, muss eine bundesweit einheitliche Auslegung gewährleistet sein. Ich habe nun seit mehr als 5 Jahren, wie erwähnt, beruflich häufig mit Familienscheinen zu tun. In keinem Fall wurde dabei bisher eine weitere Ehe eines Ehegatten unterschlagen. Die Zivilstandsämter der anderen Schweizer Kantone scheinen daher ihre Tätigkeit auf dem Gesetzeswortlaut, insbesondere dem Art. 140 II Ziffer 3 der ZStV, aufzubauen.

2. Berücksichtigt man das Vertrauen Dritter im Rechtsverkehr auf Art. 140 II Ziffer 3 ZStV, so führt die rechtswidrige Praxis des Zivilstandsamtes der Stadt Zürich zu massiven Fehlern im Rechtsverkehr. So ist mir von Bezirksgerichten im Kanton Zürich bekannt, dass es dort üblich ist, dass Familienscheine jüngeren Datums, die von privater Seite in einem Erbfall vorgelegt werden, anerkannt werden, das heisst deren Inhalt für vollständig erachtet wird,

ohne dass weitere Urkunden bei den zuständigen Zivilstandsämtern bestellt werden. Dies führt bei einer Praxis, wie sie das Zivilstandsamt der Stadt Zürich einschlägt, zu Erbunter-schlagungen, da nicht nur die weiteren Ehen, sondern auch die Kinder dieser Ehen nicht eingetragen werden. Diese müssten zumindest von der Seite des mehrmals heiratenden Elternteils voll im Erbrecht berücksichtigt werden. Die verheerenden Folgen kann sich jeder selbst ausmalen. Strafrechtlich erfüllt diese Praxis sogar den Tatbestand der Falschbeurkundung.

All diese Argumente legte ich in einem Brief an das Zivilstandsamt Zürich noch einmal dar, in dem ich um einen vollständigen Familienschein bat. Nach wenigen Tagen erhielt ich diesen mit der einzigen Bemerkung: "Nach Rücksprache mit unserer Aufsichts-behörde, der Direktion des Innern des Kantons Zürich, überlassen wir Ihnen den vollständigen Familienschein."

Die Direktion des Innern als vorgesetzte kantonale Behörde des Zivilstandsamtes der Stadt Zürich hat also offenbar die Auslegung der ZStV durch das städtische Zivilstandsamt als nicht haltbar erachtet. Damit haben wir zumindest auf dem Gebiet des Kantons Zürich Klarheit geschaffen. Ich erachte es als wichtig, diesen Tatbestand auf diesem Wege weiterzugeben.

Auch ist zu befürchten, dass diese Praxis Schule macht. Davon ist mir zwar bislang nichts zu Ohren gekommen. Sollte einem Leser oder einer Leserin einmal etwas Ähnliches - oder Weglassungen anderer unzulässiger Art - begegnen, so hoffe ich, mit diesem Beitrag etwas Argumentationshilfe geleistet zu haben, sowie Klarheit darüber, wo im Bereich der Familiengeschichtsforschung der Datenschutz respektive die Falschbeurkundung beginnt.

Die einzige Möglichkeit, wie sich das Ansinnen des Zivilstandsamtes der Stadt Zürich rechtlich zulässig verwirklichen liesse wäre, dass für jede Ehe, auch wenn es sich um denselben Mann handelt, ein neues Familienregisterblatt angelegt würde. Über kurz oder lang führt an dieser Praxis kein Weg vorbei.

Es ist nicht einzusehen, wieso ein Ehemann bei mehreren Eheschliessungen einfach auf demselben Familienregisterblatt stehenbleibt, während die Frau bei jeder Eheschliessung umgeschrieben wird. Diese Fixierung auf den Mann im Familienregister stellt einen Verstoss gegen den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung dar.